

ANFRAGE von Markus Bischoff (AL, Zürich) und Manuel Sahli (AL, Winterthur)

betreffend Internetfahndung

Heute am 7. September 2015 werden auf der Homepage der Luzerner Polizei 21 Fotos von mutmasslichen «Fussballrandalierern» publiziert. Seit der Einführung der Schweizerischen StPO setzt auch der Kanton Zürich die Internetfahndung vermehrt bei Massendelikten ein. Zuletzt wurde eine durch die Staatsanwaltschaft bewilligte Internetfahndung wegen mutmasslichen «Fussballrandalierern» am Montag, 6. Juli 2015 auf der Homepage der Stadtpolizei Zürich publiziert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass erstmals im Juli 2011 Bilder durch die Zürcher Staatsanwaltschaft bzw. Stadtpolizei Zürich im Internet veröffentlicht wurden, um mutmassliche 1. Mai-Randalierer zu suchen oder gab es schon vor 2011 solche Internetfahndungen bei Massendelikten?
2. In der StPO wurde darauf verzichtet, die Öffentlichkeitsfahndung auf Deliktskategorien zu beschränken. Gibt es bei der Staatsanwaltschaft und/oder der Kantonspolizei interne Richtlinien, die einen Deliktskatalog definieren?
 - a) Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, diesen öffentlich zugänglich zu machen?
 - b) Wenn nein, weshalb werden die Richtlinien nicht öffentlich gemacht und wie ist ihr wesentlicher Inhalt?
3. Auf Grund der im Vergleich zu anderen Fahndungsmassnahmen wesentlich gravierenderen gesellschaftlichen Konsequenzen und der unkontrollierbaren Verbreitung des Bildmaterials kann die Internetfahndung nur als «Ultima Ratio» in Frage kommen. Welche Fahndungsmassnahmen werden vorher ausgeschöpft (bitte eine Aufzählung davon)?
 - a) Gibt es dazu interne Weisungen?
 - b) Wenn ja, wäre der Regierungsrat bereit, diese öffentlich zugänglich zu machen?
 - c) Wenn nein, weshalb werden die Richtlinien nicht öffentlich gemacht und wie ist ihr wesentlicher Inhalt?
4. Gehören zu den mildereren Massnahmen auch Zeugenaufruf, die behördeninterne Verbreitung des Bildmaterials via Internet und die Vorlage der Bilder an einen beschränkten Personenkreis (z. B. Personen aus der Gegend, Fanarbeiter, Stadionbetreiber usw.)? Wenn nein, wieso wird das nicht in Betracht gezogen?
5. Gibt es interne Richtlinien und/oder Weisungen für die Entscheidung, welche Fotos, Videos, Videosequenzen oder Standbilder sich für die Fahndung als geeignet und als erforderlich erweisen und zu publizieren sind?
 - a) Wenn ja, wäre der Regierungsrat bereit, diese öffentlich zugänglich zu machen?
 - b) Wenn nein, weshalb werden die Richtlinien nicht öffentlich gemacht und wie ist ihr wesentlicher Inhalt?
6. Die gesellschaftlichen Folgen einer Internetfahndung können gravierend sein. Es kommt auch immer wieder vor, dass Beschuldigte nach einer Internetfahndung frei gesprochen werden. Gibt es bei der Staatsanwaltschaft sowie bei der Kantonspolizei eine Nachbearbeitung der Fälle? Wenn ja, wie sieht diese aus? Wenn nein, weshalb nicht?

227/2015

Markus Bischoff
Manuel Sahli